

# **Gesundheitskonferenz Kanton Zürich: Ausgabenreglement**

---

Dieses Dokument ergänzt das Vorstandsreglement der Gesundheitskonferenz Kanton Zürich und regelt die Ausgabenkompetenzen im Verein.

## **Art. 1 Ausgaben im Rahmen von Vereinsaktivitäten**

Ausgaben müssen budgetiert und vom Vorstand bewilligt werden. Als Ausgaben gelten:

- Dienstleistungen Dritter, wie z. B. mündliche/schriftliche Expertisen, Projektarbeit durch externe Fachpersonen, Referate oder Moderation von Anlässen, IT-Leistungen, grafische Arbeiten, Lektorate, Unterstützung bei Kommunikation, Druckkosten;
- Raummiete für Sitzungen und Anlässe, die von der GeKoZH organisiert werden. Eingeschlossen ist die Miete von Hilfsmitteln (z. B. Beamer, Soundanlage, Flip-Charts), inkl. technischer Support;
- Verpflegungskosten für Vorstandssitzungen und andere von der GeKoZH organisierte Sitzungen, Workshops oder Anlässe;
- weitere Ausgaben wie z. B. Büromaterial, Kontogebühren, Lizenzen, oder Geschenke, die im Rahmen der Vereinsaktivitäten notwendig sind.

## **Art. 2 Bevollmächtigung**

Nach Gutheissen des Vorstands kann der/die PräsidentIn maximal zwei Vorstandsmitglieder schriftlich bevollmächtigen für eine erhöhte Ausgabenlimite und für die Zahlungsfreigabe. Ist die Person, der die Zahlungsfreigabe obliegt, von einer Zahlung selbst betroffen, wird die Zahlungsfreigabe vom Präsidenten bzw. von der Präsidentin durchgeführt.

## **Art. 3 Ausgabenkompetenzen**

Sofern die Ausgaben budgetiert und vom Vorstand bewilligt wurden, können die nachfolgenden Personen innerhalb der für sie geltenden Kompetenzen die Ausgaben ohne Rücksprache tätigen:

- |                                       |                      |
|---------------------------------------|----------------------|
| – Gesamtvorstand                      | höher als Fr. 5000.– |
| – PräsidentIn                         | bis zu Fr. 5000.–    |
| – bevollmächtigte Vorstandsmitglieder | bis zu Fr. 5000.–    |
| – GeschäftsführerIn                   | bis zu Fr. 2500.–    |
| – Mitarbeitende der Geschäftsstelle   | bis zu Fr. 1000.–    |

Übersteigt eine Ausgabe die festgelegte Kompetenz, wird die schriftliche Zustimmung des Präsidenten/der Präsidentin benötigt. Übersteigt der Betrag die Kompetenz des Präsidenten/der Präsidentin, ist die Zustimmung des Gesamtvorstands an einer Vorstandssitzung oder mittels Zirkularbeschluss einzuholen.

## **Art. 4 Zahlungsfreigaben**

Die GeKoZH hat ein Konto bei der PostFinance. Nach dem Erfassen der Zahlung durch die GeKoZH Geschäftsstelle, muss die Zahlung durch eine weitere Person direkt im Konto freigegeben werden. Zur Zahlungsfreigabe berechtigt sind der/die PräsidentIn und bevollmächtigte Vorstandsmitglieder. Eine Zahlungsfreigabe soll innerhalb von drei Arbeitstagen erfolgen.

## **Art. 5 Schlussbestimmungen**

Dieses Reglement wurde durch den Vorstand am 5. Juli 2023 genehmigt und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Der Vorstand kann dieses Reglement ändern und/oder ergänzen, wenn das ordentlich für eine Vorstandssitzung traktandiert wird, das Reglement als Sitzungsunterlage versendet wird und die Beschlussfassung zur Anpassung des Reglements an der Vorstandssitzung erfolgt.